

# Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 30. August 2020

## Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

für Geschäfte des Einzel- und Großhandels, einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen, und der Fernabsatzhandel

Voraussetzung für den Betrieb ist, dass die im Folgenden Grundsätze beachtet werden.

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben daher ein geeignetes **Infektionsschutzkonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Das Infektionsschutzkonzept konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch- Institutes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> und [https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_merkblatt\\_sars-cov-2\\_arbeitsschutzregeln.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf)

Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

Dieses Schutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

# Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 30. August 2020

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können (Arbeitsschutzausschuss nutzen). Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Lieferbetriebe, Wachschutz) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung und Beachtung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

## 1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen einschließlich von Überwachungsmaßnahmen sind nach §§ 2 und 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die **Landkreise und kreisfreien Städte** im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende grundlegenden Hygienestandards sind zu gewährleisten:

- die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen sind möglichst gering zu halten,
- soweit möglich ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Kunden/Personen einzuhalten,
- Unterbindung von Kunden-Warteschlangen,
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Kundschaft,
- Anbringen von sichtbare Abstands- und Bodenmarkierungen in Wartebereichen,
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsflächen,
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,

# Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 30. August 2020

- wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zur persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händereinigung, Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, die Nutzungspflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Husten und Nies-Etikette) durch gut sichtbare Aushänge und Markierungen sowie regelmäßige Durchsagen,
- Kioske und vergleichbare Verkaufsstände, die in großen Einkaufszentren zubereitete Speisen für die Laufkundschaft anbieten, müssen keine Erfassung der Kontaktdaten vornehmen.

Siehe: [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de),  
[www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Infoblatt-Arbeitgeber-Coronavirus.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Infoblatt-Arbeitgeber-Coronavirus.pdf) und <https://www.tmasgff.de/covid-19>

## 2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema aufbereitet.

Siehe: [www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_handlungsempfehlung\\_corona.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf)

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal, die die erhöhten Anforderungen an den Einzelhandel derzeit mit sich bringen, zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.
- Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den

# Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 30. August 2020

- Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.
- Betriebsanweisungen (z. B. zum Tragen von PSA) sowie die Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen bei Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
  - Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. notwendige Abtrennungen, Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, PSA) sowie ggf. von zusätzlichem Personal (z. B. Einsatz von Sicherheitskräften) sind sicherzustellen.
  - Der Gefährdungsbeurteilung entsprechend Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
  - Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist dann erforderlich, wenn der Abstand zu anderen Personen nicht ausreichend gewährleistet ist, und schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein. Personal in Ladengeschäften, das durch andere Schutzeinrichtungen, etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches, von den Kunden abgetrennt ist, muss keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, da der Fremdschutz der Kunden in diesem Fall anderweitig gewährleistet ist. Ein Schutz des Verkaufspersonals ist durch die Mund-Nasen-Bedeckung der Kundinnen und Kunden sowie die zusätzliche Schutzvorrichtung ausreichend sichergestellt.
  - Die Verwendung von zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung erfordert ggf. zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorge. Diese ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Siehe: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html)

Zu organisatorische Maßnahmen können

- ein versetzter Schichtbeginn,
- die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen
- und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Arbeits- und Sozialräume

gehören.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>



# Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 30. August 2020

und

[https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_merkblatt\\_sars-cov-2\\_arbeitsschutzregeln.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf)

Konkrete Empfehlungen zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten im Handel gibt die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik in den FAQ – Coronavirus

Siehe: [www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona](http://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona)

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG und nach dem Lebensmittelrecht bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

## Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: [Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de](mailto:Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de)

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 30. August 2020